

U n t e r r i c h t u n g

durch die Parlamentarische Kontrollkommission

Bericht über die Kontrolltätigkeit gemäß § 38 Satz 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes

(Berichtszeitraum Dezember 2021 bis Dezember 2022)

I. Berichtspflicht

Die Parlamentarische Kontrollkommission hat nach § 38 Satz 2 Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG) über die Einholung von Auskünften der Verfassungsschutzbehörde nach § 13 Abs. 1 bis 4 LVerfSchG dem Landtag jährlich zu berichten. Der Bericht hat Angaben zur Durchführung der Maßnahmen sowie zu Art, Umfang und Anordnungsgründen zu enthalten (§ 38 Satz 3 LVerfSchG).

II. Rechtsgrundlagen und Struktur

1. Mitglieder, Vorsitz und Geschäftsstelle

Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission für die 18. Wahlperiode wurden in der Sitzung des Landtags am 17. Juni 2021 gewählt. Die Kommission hat sich am 23. Juni 2021 konstituiert. Der Landtag legte fest, dass die Parlamentarische Kontrollkommission aus drei Mitgliedern besteht. Ihr gehören in der laufenden Wahlperiode folgende Mitglieder an:

Michael Hüttner (SPD)

Marcus Klein (CDU)

Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Den Vorsitz der Parlamentarischen Kontrollkommission führt in der 18. Wahlperiode der Abgeordnete Michael Hüttner (SPD). Stellvertretender Vorsitzender ist der Abgeordnete Marcus Klein (CDU).

Nach § 36 Satz 1 LVerfSchG ist der Parlamentarischen Kontrollkommission eine beim Landtag gesondert einzurichtende Geschäftsstelle zuzuordnen. Ihre Aufgabe ist es, die Tätigkeit der Kontrollkommission zu koordinieren und sie in Ausübung ihrer Kontrollbefugnisse zu unterstützen. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Leitung der Geschäftsstelle wird von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsverwaltung unterstützt. Das Personal der Geschäftsstelle wird im Auftrag der Kommission tätig und ist insoweit nur dieser unterstellt (§ 36 Satz 4 LVerfSchG).

2. Gesetzlicher Rahmen und Befugnisse

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 LVerfSchG unterliegt die Landesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der parlamentarischen Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission.

Der Landesregierung obliegt nach § 33 Abs. 1 LVerfSchG im Abstand von höchstens sechs Monaten die Pflicht zur umfassenden Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichtet die Landesregierung unverzüglich (§ 33 Abs. 1 Satz 2 LVerfSchG). Die Unterrichtung umfasst gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 LVerfSchG auch die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs

nach § 12 und die Einholung von Auskünften nach § 13 Abs. 1 bis 4 LVerfSchG. Es ist ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben (§ 33 Abs. 2 Satz 2 LVerfSchG).

Die Unterrichtung der Kommission über Auskünfte nach § 13 Abs. 1 bis 4 LVerfSchG ist Gegenstand dieses Berichts.

III. Bericht nach § 38 Satz 2 und 3 LVerfSchG

Nach § 38 Satz 2 LVerfSchG hat die Parlamentarische Kontrollkommission über die Einholung von Auskünften der Verfassungsschutzbehörde nach § 13 Abs. 1 bis 4 LVerfSchG dem Landtag jährlich zu berichten. Der Bericht enthält Angaben zur Durchführung der Maßnahmen sowie Art, Umfang und Anordnungsgründen (§ 38 Satz 3 LVerfSchG). Die Parlamentarische Kontrollkommission hat bei der Berichterstattung die Geheimhaltung ihrer Beratungen nach § 32 Abs. 2 Satz 1 LVerfSchG zu berücksichtigen. Demzufolge werden auch in diesem Bericht Beratungsgegenstände des Kontrollgremiums in allgemeiner Form und unter Beachtung der Geheimhaltung dargestellt.

Unterrichtungen über die Einholung von Auskünften der Verfassungsschutzbehörde nach § 13 Abs. 1 bis 4 LVerfSchG

Im Zeitraum 1. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2022 wurden drei Maßnahmen (Registerabfragen zu Kontostammdaten beim Bundeszentralamt für Steuern) nach § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerfSchG durchgeführt. Anlass waren jeweils Sachverhalte in den Phänomenbereichen „Rechtsextremismus“, „Linksextremismus“ und „Islamistischer Terrorismus“. In einem Sachverhalt diente die Kontostammdatenabfrage der Vorbereitung von Finanzermittlungen.

Darüber hinaus wurden im o. g. Berichtszeitraum drei retrograde und zukünftige Verkehrs- oder Nutzungsdatenabfragen gem. § 13 Abs. 4 LVerfSchG durchgeführt. Anlass waren jeweils Sachverhalte in den Phänomenbereichen „Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus“, „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ und „Islamistischer Terrorismus/Salafismus“. Dabei sind Kosten in Höhe von 17 567,62 Euro angefallen.